

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0105/20	Amt 0 AZ: fu-hei
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ortschaftsrat Winnigen	13.02.2020			

Einwohnerfragestunde im Ortschaftsrat Winnigen

Durch die Neufassung des § 28 Abs. 2 KVG LSA ist Einwohnerfragestunde für den Stadtrat und seine beschließenden Ausschüsse in der Geschäftsordnung zu regeln.

Dies gilt jedoch nicht für Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates. Hier sind die Einwohnerfragestunden unter Beachtung von § 84 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA in der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben zu regeln.

Dazu ist nach § 84 Abs. 5 KVG LSA ausdrücklich ein Beschluss des Ortschaftsrates dahingehend erforderlich, ob im Rahmen der Einwohnerfragestunde im öffentlichen Teil des Ortschaftsrates Fragen zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen Tagesordnung gestellt werden dürfen oder ob dies nicht möglich sein soll.

In § 20 der Hauptsatzung „Einwohnerfragestunden in den Ortschaften“ wird künftig in Ziffer 2 erfasst, welche Ortschaften durch Beschluss Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung zugelassen haben und welche Ortschaften solche Fragen nicht zugelassen haben.

Die Änderung dieser Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben soll in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Aschersleben am 1. April 2020 beschlossen werden.

Zuständigkeit: § 84 Abs. 5 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat beschließt:

im Rahmen der Einwohnerfragestunde der öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Winnigen sind Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung zulässig.

Oberbürgermeister

